

Musikschulordnung

der Stadt Geislingen an der Steige vom 24.05.1995

(geändert am 15.05.96, 14.05.97, 26.11.2003 und 18.07.2012)

§ 1

Rechtsform und Aufgabe

- (1) Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige gemeinnützige Einrichtung des öffentlichen Rechts der Stadt Geislingen an der Steige.

Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Leistungsmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung, das Musizieren in einem Jugendorchester sowie für Interessierte die vorberufliche Fachausbildung, sind ihre besonderen Aufgaben. Desweiteren übernimmt sie Aufgaben in der Erwachsenenbildung, die vornehmlich in der Pflege des Instrumentalspiels und des Ensemblesmusizierens liegen.

- (2) Die Ausbildung an der Musikschule richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), inhaltlich und methodisch am jeweiligen allgemein- und musikpädagogischen Diskussionsstand.

§ 2

Einzugsbereich

- (1) Der Musikschule können sich Gemeinden aus der Region Geislingen anschließen. Grundlage dazu bildet eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (2) Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen an der Musikschule Geislingen aus Kommunen der Region ist auf die Gemeinden beschränkt, die eine Vereinbarung mit der Stadt Geislingen beschlossen haben.
- (3) Die Zulassung von Kindern aus Kommunen, die mit der Stadt Geislingen keine Vereinbarung abgeschlossen haben, orientiert sich daran, ob freie Kapazitäten vorhanden sind und ob sich die SchülerInnen an den Schulkosten mit einem höheren Unterrichtsentgelt beteiligen. Näheres regeln die Entgeltrichtlinien.
- (4) Die Berücksichtigung von Erwachsenen zum Musikunterricht orientiert sich ebenfalls an freien Unterrichtskapazitäten, d.h., Kinder und Jugendliche genießen Vorrang.

§ 3

Leitung der Musikschule

- (1) Die Musikschule gehört organisatorisch zum Fachbereich 5 (Bildung, Kultur, Jugend und Ehrenamt) der Stadtverwaltung Geislingen.
- (2) Für die Leitung der Musikschule ist ein/e geeignete/r MusikpädagogIn zu bestellen, die / der vom Gemeinderat gewählt wird. Für die stellvertretende Leitung wird von der Leitung des FB 5 auf Vorschlag der Musikschule ein/e geeignete/r PädagogIn aus dem Lehrerkollegium berufen.
- (3) Aufgabenbereich und Zuständigkeit des/der Leiters/Leiterin der Musikschule und der einzelnen FachbereichsleiterInnen bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten
- (4) Die Verpflichtung der im Honorarverhältnis beschäftigten Lehrkräfte obliegt der Musikschulleitung im Einvernehmen mit der Leitung des Fachbereichs 5.

§ 4

Organe der Musikschule

- (1) Die Organe der Musikschule sind:
 - a) das Kuratorium
 - b) der Beirat der Musikschule

§ 5

Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören stimmberechtigt an:
 - (1) die vom Gemeinderat der Stadt Geislingen aus dessen Mitte gewählten Mitglieder
 - (2) je ein Vertreter der Gemeinden (i.d.R. der Bürgermeister), die mit der Stadt Geislingen an der Steige eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen haben.
- (2) Dem Kuratorium gehören ferner die Musikschulleitung und ein Vertreter des Fachbereichs 5 mit beratender Stimme an.
- (3) Den Vorsitz des Kuratoriums hat der Oberbürgermeister, dessen Stellvertreter oder ein/e Beauftragte/r.

- (4) Das Kuratorium stellt die Richtlinien für die Arbeit der Musikschule auf. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Beratung des/der Leiters/Leiterin der Musikschule
 - b) die Vorberatung des die Musikschule betreffenden Haushaltsplanabschnittes.
- (5) Auf die Verhandlungen und den Geschäftsgang des Kuratoriums findet die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechende Anwendung.
- (6) Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; es soll jedoch mindestens einmal jährlich tagen. Der Vorsitzende beruft das Kuratorium schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (7) Das Kuratorium ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragen.

§ 6

Beirat

- (1) Zur fachlichen Beratung der Musikschule wird ein Beirat gebildet. Ihm gehören als Mitglieder die Musikschulleitung, dessen/deren StellvertreterIn, die FachbereichsleiterInnen der Musikschule und ein Vertreter des Fachbereichs 5 der Stadtverwaltung an.
- (2) Den Vorsitz im Beirat hat die Musikschulleitung oder dessen Stellvertreter.

§ 7

FachbereichsleiterInnen

Zur Koordination und Abstimmung der Unterrichtsmethodik werden auf Vorschlag der Musikschulleitung vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Fachbereichsleitung 5 der Stadtverwaltung innerhalb der Musikschule „FachbereichsleiterInnen“ bestellt für:

- (1) Musikalische Früherziehung
- (2) Streichinstrumente
- (3) Zupfinstrumente
- (4) Holzblasinstrumente
- (5) Blechblasinstrumente
- (6) Tasteninstrumente
- (7) Rock – Pop – Jazz

Ihre Aufgabe besteht u.a. darin innerhalb des jeweiligen Fachbereichs inhaltliche und organisatorische Themen zu besprechen und gemeinsam mit der Schulleitung Vorschläge für die Weiterentwicklung und das Angebot der Musikschule zu klären. Das Nähere wird in der Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule Geislingen geregelt.

§ 8

Unterrichtsfächer

(1) Unterricht wird in folgenden Fächern erteilt:

Musikalische Früherziehung, Blockflöte, Akkordeon, Gesang, Gitarre, Harfe, Klarinette, Saxophon, Oboe, Fagott, Trompete, Posaune, Waldhorn, Tenorhorn, Flügelhorn, Querflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Klavier, elektronische Orgel, Keyboard, Schlagzeug, E-Gitarre, E-Bass, soweit Lehrkräfte hierfür gewonnen werden können. Außerdem besteht die Möglichkeit, zeitlich begrenzte Kurse zu speziellen Themen abzuhalten.

(2) Neue Instrumentalzweige können auch während des Schuljahres eingeführt werden, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(3) Neben dem Unterricht nach Abs. 1 gehört es zu den wesentlichsten Aufgaben der Musikschule, ihre SchülerInnen zum gemeinsamen Musizieren zu führen. Für SchülerInnen, die zur Teilnahme an einem der angebotenen Spielkreise und Orchester aufgefordert werden, gehört das instrumentale Zusammenspiel zur Ausbildung der Musikschule. Der Beitritt zu einem Ensemble oder Orchester ist auch MusikerInnen gestattet, die nicht der Musikschule als SchülerInnen angehören, wenn sie nach Urteil des/der LeitersIn den dazu erforderlichen Leistungsstand erreicht haben. Dieses gemeinsame Musizieren ist kostenlos.

§ 9

Unterrichtszeiten und -orte

(1) Das Schuljahr der Musikschule dauert jeweils vom 01. Oktober bis 30. September. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

(2) Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten, in Ausnahmefällen 30 bzw. 60 Minuten; die mit pädagogischen Erfordernissen zu begründen sind. Früherziehungsunterricht wie instrumentaler Klassenunterricht dauert 60 Minuten; die Dauer von Kammermusik- und Ensemblestunden liegt in der Regel bei 45 Minuten, von Orchesterstunden bei 90 Minuten.

- (3) Die Einteilung der Unterrichtstermine obliegt den Fachlehrern, sofern ein vertretbarer Zeitrahmen eingehalten wird. Die Einteilung zum Unterricht an Außenstellen obliegt ebenso den Fachlehrern.
- (4) Der Unterricht außerhalb der musikalischen Früherziehung erfolgt grundsätzlich im Gebäude der Musikschule in Geislingen.

§ 10

Disziplinarische Maßnahmen

- (1) Unentschuldigtes Fehlen im Unterricht (zweimal hintereinander), ungenügende Leistungen, ungebührliches Verhalten des / der SchülerIn oder Nichtzahlung der Unterrichtsentgelte berechtigen die Schulleitung folgende Maßnahmen zu treffen:
 - a) Schriftliche Verwarnung,
 - b) Androhung des Ausschlusses oder
 - c) Ausschluss vom Unterricht.
- (2) Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen (Verfahren entsprechend der Verwaltungsgerichtsordnung).
- (3) Unterrichtsentgelte sind im Falle eines Ausschlusses bis zum Ende des Schulhalbjahres voll zu entrichten.

§ 11

Versäumter Unterricht

- (1) Die SchülerInnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Sie haben den Weisungen der Schulleitung und der Lehrkräfte gewissenhaft nachzukommen.
- (2) Fällt der Unterricht durch ein Verschulden des/der SchülerIn aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholung. Es ist der Lehrkraft überlassen den Unterricht nachzuholen, eine zusätzliche Vergütung hierfür erfolgt nicht.
- (3) Das Fernbleiben minderjähriger SchülerInnen vom Unterricht muss der/die Erziehungsberechtigte spätestens am Tage vor Unterrichtsbeginn oder nach bekannt werden des Hinderungsgrundes bei der Lehrkraft entschuldigen.
- (4) Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt.

- (5) Unentschuldigtes oder entschuldigtes Fehlen entbindet nicht von der Entrichtung der Unterrichtsentgelte.
- (6) Mehrmaliges erfolgloses Mahnen bedingt keine Abmeldung. Auch in diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 18 über die Abmeldung von der Musikschule.
- (7) Fällt der Unterricht durch ein Verschulden der Lehrkraft oder des Schulträgers aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Entgeltschuldner Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Entgelte wenn der Unterricht mehr als dreimal im Schuljahr ausgefallen ist. Die Erstattung kann nur monatlich erfolgen. (§ 1 Abs. 2 der Entgeltrichtlinien).
- (8) Für die Dauer einer durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisenden längeren Krankheit des/der SchülerIn kann eine Entgeltbefreiung beantragt werden. Diese Befreiung wird nur für volle Krankheitsmonate gewährt.
- (9) Die Regelung nach Abs. 7 kann auch bei längerem schulisch bedingten Studienaufenthalt (zum Beispiel Schullandheim) angewandt werden.

§ 12

Veranstaltungen, öffentliche Auftritte

- (1) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts, an denen die SchülerInnen grundsätzlich teilnehmen sollten.
- (2) Orchesterarbeit ist Vorbereitung für Veranstaltungen im Sinne von § 12 Abs. 1.
- (3) Das öffentliche Musizieren von SchülerInnen der Musikschule bedarf der Absprache mit ihren FachlehrerInnen.

§ 13

Leistungen der SchülerInnen

- (1) Zeugnisse werden nicht ausgestellt. Die Eltern werden aber gebeten, sich durch engen Kontakt mit den Lehrkräften über den Leistungsstand des/der SchülerIn zu informieren.

- (2) Wenn die Leistungen eines/einer Schülers/Schülerin wesentlich über oder unter dem Durchschnitt seiner/ihrer Gruppe liegen, so wird er/sie im Benehmen zwischen dem/der FachlehrerIn und der Musikschulleitung einer anderen Unterrichtsgruppe zugewiesen. Wenn ein/e SchülerIn im Einzelunterricht die geforderten Leistungen nicht erbringt, wird er/sie entsprechend seinem/ihrer Leistungsstand eingestuft.
- (3) Die Musikschulleitung ist berechtigt, Ensembles sowie einzelnen Ensemble-Mitgliedern eine finanzielle Entschädigung für Auftritte zu gewähren. Deren Gesamtbetrag darf pro Veranstaltung 75 % der generierten Einnahmen nicht übersteigen. Einzelnen Ensemblemitgliedern können 5 € bis maximal 100 € pro Person zur Verfügung gestellt werden. Bei Veranstaltungen für den Sponsor, die nicht in Rechnung gestellt werden, werden fiktive Einnahmen in Anlehnung an die Regelung in § 1 Nr. (10) der Entgelt-Richtlinien unterstellt. Es steht der Musikschulleitung frei, anstelle einer Auszahlung die Mittel z.B. für gemeinschaftsfördernde Zwecke oder dringend benötigte Anschaffungen zu verwenden.

§ 14

Entgelte

- (1) Die Unterrichtsentgelte und Ermäßigungen sowie die Zahlungsweise sind in den Entgeltrichtlinien festgelegt. Lehrkräfte sind nicht befugt Zahlungen entgegenzunehmen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen SchülerInnen und Musikschule ist privatrechtlich ausgestaltet. Diesem Verhältnis liegt deshalb ein Dienstvertrag nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde.

§ 15

Lehlinstrumente und Lernmittel

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten) sind in der Regel von den SchülerInnen oder den Erziehungsberechtigten anzuschaffen. Es ist empfehlenswert, den Rat der Musikschule einzuholen.
- (2) Die Musikschule kann im Rahmen ihres Bestandes Instrumente an ihre SchülerInnen verleihen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.
- (3) Die Musikschule kann in begründeten Einzelfällen und für einen begrenzten Zeitraum von max. sechs Monaten auch Lehrkräften Lehlinstrumente gegen entsprechenden Kostenersatz zur Verfügung stellen.

- (4) Leihinstrumente und Noten sind pfleglich zu behandeln, insbesondere dürfen an den Instrumenten keine unsachgemäßen Reparaturen vorgenommen werden. Entstandene Schäden sind der Schulleitung anzuzeigen. Wird ein Instrument beschädigt oder unsachgemäß behandelt, so ist der Nutzer (bzw. der/die Erziehungsberechtigte) für den Schaden haftbar. Der Abschluss einer Versicherung wird angeregt.
- (5) Leihinstrumente dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung vom / von der jeweiligen InhaberIn in Reparatur gegeben werden.
- (6) Bei Rückgabe eines Leihinstrumentes muss der/die Fachlehrerin den Zustand des Instrumentes überprüfen. Die Reparatur von festgestellten Schäden geht zu Lasten des bisherigen Entleihers/der bisherigen Entleiherin.
- (7) Für die Überlassung von Leihinstrumenten wird ein Entgelt erhoben. Sie schließt Kosten für Abnutzung und Instandsetzung ein.

§ 16

Anmeldung

- (1) Anmeldungen sind in der Regel nur zum Beginn des Schuljahres (1. Oktober) möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Anmeldung auch zum Schulhalbjahr (1. März) erfolgen, wenn es organisatorisch geregelt werden kann.
- (2) Anmeldungen sind auf entsprechenden Vordrucken schriftlich zu beantragen und im Büro der Geschäftsstelle abzugeben. Lehrkräfte können mit verbindlicher Wirkung für die Musikschule weder An- noch Abmeldungen entgegennehmen.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennt der/die SchülerIn beziehungsweise der/die Erziehungsberechtigte die Ordnung und die Entgeltrichtlinien der Musikschule. Beide Richtlinien hängen im Gebäude Karlstraße 24 aus.
- (4) Eine Verpflichtung, den Unterricht aufzunehmen, besteht seitens der Musikschule nicht.
- (5) Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet die Leitung der Musikschule. Lehrerwünsche können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.
- (6) Anmeldungen für den instrumentalen Anfängerunterricht werden in der Regel zu Klassen bzw. Kleingruppen zusammengefasst.
- (7) Mit der Aufnahme des Unterrichts kommt ein Vertragsverhältnis zwischen Musikschule und SchülerIn bzw. dessen/deren gesetzlichen Vertreters zustande.

§ 17

Ummeldung

- (1) Ummeldungen auf ein anderes Instrument können nur zum Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen und sind vor Ende des Schulhalbjahres auf entsprechenden Vordrucken schriftlich zu beantragen.
- (2) Ein durch den Schüler gewünschter Lehrerwechsel bei gleichbleibendem Instrument ist nur zum Ende des Schulhalbjahres in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Begründung hierfür ist bei der Schulleitung schriftlich einzureichen.
- (3) Ummeldungen auf eine andere Unterrichtsform (Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht) können analog Abs. 1 beantragt werden.

§ 18

Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines/einer SchülerIn vom Instrumentalunterricht kann nur zum 28. Februar oder zum 30. September, die Abmeldung von der musikalischen Früherziehung bzw. vom instrumentalen Klassenunterricht nur zum 30. September erfolgen.
- (2) Die Abmeldung muss mindestens einen Monat vor Ende des Schuljahrs schriftlich gegenüber der Schulleitung erklärt werden.
- (3)
 - a) Abmeldungen während des laufenden Schulhalbjahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, die der/die SchülerIn nicht zu vertreten hat (z. B. Wegzug und längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich der Schulleitung zu begründen. Bei allen anderen Abmeldungsanträgen während des Schulhalbjahres entscheidet ebenfalls die Schulleitung.
 - b) Eine genehmigte Abmeldung nach § 18 Abs. 3 a) wird wirksam ab Eintritt des begründeten Ausnahmefalles jeweils zum folgenden Monat.
 - c) Die Musikschule gewährt dem/der SchülerIn zu Beginn des Unterrichts eine Probezeit von drei Monaten. Wird bis zum 15. des dritten Monats der Verlängerung nicht schriftlich widersprochen, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis auf unbestimmte Zeit. Abmeldungen sind dann nur noch zu den in Abs. 1 genannten Terminen möglich. Selbst wenn der Unterricht noch vor Beendigung der Probezeit abgebrochen wird, muss die volle Probezeit bezahlt werden.

§ 19***Inkrafttreten***

- nicht abgedruckt -